

HYPERBOREUS

STUDIA CLASSICA

ναυσὶ δ' οὔτε πεζὸς ἰὼν κεν εὐροίς
ἔς Ὑπερβορέων ἀγῶνα θαυμαστὰν ὁδόν

(Pind. *Pyth.* 10. 29–30)

EDITORES

NINA ALMAZOVA SOFIA EGOROVA
DENIS KEYER ALEXANDER VERLINSKY

PETROPOLI

Vol. 23 2017 Fasc. 2

BIBLIOTHECA CLASSICA PETROPOLITANA
VERLAG C.H. BECK MÜNCHEN

CONSPECTUS

DIRK L. COUPRIE Anaxagoras on the Milky Way and Lunar Eclipses	181
DMITRI PANCHENKO Zeno's Debt to Hippasus	208
CARLO MARTINO LUCARINI Platone e gli Eleati (II)	224
В. В. МИТИНА Письмо, найденное в Ольвии в 2010 году	244
MICHAEL POZDNEV Students' Suicide in Ptolemaic Alexandria?	266
NATALIA KUZNETSOVA <i>Provocatio</i> gegen das Urteil der <i>duumviri perduellionis</i>	276
GREGOR MAURACH Horaz, <i>Carm.</i> II, 9–11: Eine Mitteltrias	302
ELENA ZHELTOVA Evidential Strategies in Latin	313
Key Words	338
Правила для авторов	340
Guidelines for contributors	342

PROVOCATIO GEGEN DAS URTEIL DER DUUMVIRI PERDUELLIONIS*

Auf Cic. *Leg.* III, 6¹ basiert Th. Mommsens Provokationstheorie:² Jede magistratische Todes- und Körperstrafe sowie große Geldstrafe wurde erst nach der Bestätigung im Volksgericht vollstreckbar, welches durch die Provokation des Verurteilten in Gang gesetzt wurde. Kraft des Volksurteils wurde die Strafe entweder bestätigt oder kassiert, aber nie abgeändert. Die Provokation an das Volk war ein untrennbarer Teil solch eines magistratisch-komitälen Prozesses.

Diese Theorie lässt sich schwerlich durch konkrete Belege nachweisen: Kurz gesagt, ist die Provokation nicht gegen das magistratische Urteil, sondern *nur* gegen nicht gerichtliche, sog. “koerzitive” Maßnahmen überliefert.³

Es gibt jedoch eine wichtige Ausnahme: Gut bezeugt ist Provokation gegen das Todesurteil der *duumviri perduellionis* (Liv. I, 26, 5–14; Fest. p. 390 L.; Suet. *Caes.* 12; Dio Cass. XXXVII, 25, 4–28, 4), die zu Mommsens Theorie genau passt. J. Bleicken schlägt aber eine neue Interpretation von Cic. *Rab. perd.* 12 vor und folgert daraus, dass das Duoviralverfahren zu allen Provokationsgesetzen in krassem Wider-

* Herrn Prof. Dr. Alexander Verlinsky, dem Betreuer unserer Dissertation, und Herrn Dr. Viaceslav Khrustal'jov danken wir für die große Hilfe bei der Arbeit an diesem Aufsatz, darunter für treffende kritische Bemerkungen und hilfreiche bibliografische Hinweise. An Herrn Prof. em. Dr. Dr. h. c. Jürgen von Ungern-Sternberg geht unser herzlichster Dank für hilfreiche Kritik. Frau Darja Kondakowa danken wir für ihre Hilfe bei der Literatursuche. Bei Frau Galina Vasiljeva und Herrn Jury Petrov, sowie Frau Svetlana Dubova möchten wir uns für ihre Hilfe mit der Übersetzung bedanken.

¹ *Magistratus nec oboedientem et noxium civem multa vinclis verberibusque coerceto, ni par maiore potestas populusve prohibessit, ad quos provocatio esto. Cum magistratus iudicassit inrogassitve, per populum multae ponaevae certatio esto.* Zitiert nach: Powell 2006.

² Mommsen 1899, 38 Anm. 1; 167 f.; 473–477; 1887a, 136–169. Klare und hilfreiche Darstellung seiner Theorie und späterer Kritik s.: Kunkel 1962, 9–11; 18–45.

³ Bleicken 1959, 329–345.

spruch stehe; d.h. dieses Verfahren lasse keine Provokation zu und die angeführten Zeugnisse von Livius und anderen Berichterstattern seien unglaubwürdig.⁴

Als Ergebnis sieht Bleicken in der Provokation ein rein politisches Schutzmittel gegen ein ohne Gericht verhängtes Urteil des Magistrats (das sog. koerzitive Urteil). Dieses Schutzmittel stamme aus den Ständekämpfen und sei bis zum ersten Provokationsgesetz rechtlich unerheblich, aber doch wirksam als Demonstration des Willens aller Plebejer.⁵ A. Lintott hat diese Ansicht noch weiter entwickelt: Die Provokation sei ein gesetzlich nicht definierter Versuch, die Hilfe bei den Mitbürgern zu suchen. Sie sei mindestens in Theorie gegen beliebige Strafen zulässig, egal, ob es um ein gerichtliches Urteil geht oder nicht. Das Recht auf Provokation sei für manche Fälle gesetzlich anerkannt, und in den übrigen Fällen sei sie nicht unmöglich: Ihr Erfolg hänge nur von Hilfsbereitschaft der Mitbürger ab.⁶

Für die Wahl zwischen diesen drei Möglichkeiten sind die Zeugnisse über die Provokation gegen die *duumviri perduellionis* besonders wichtig. Die Bleickensche Kritik dieser Berichte erweckt in folgender Hinsicht Zweifel:

1) Bleicken erklärt nicht, noch stellt er die Frage, wie die Provokation in die Überlieferung über die *duumviri* eingedrungen ist;

2) das Hauptargument der Kritik, *Rab. perd.* 12, lässt sich anders interpretieren, als Bleicken es will; dann gibt es keinen Grund, die Erwähnungen der Provokation abzulehnen.

Das Ziel unseres Beitrags ist es, die Zuverlässigkeit der überlieferten Zeugnisse für die Provokation gegen das Urteil der *duumviri*, v.A., Ciceros *Rab. perd.*, wieder zu beurteilen, ohne dabei die Frage nach dem Wesen der Provokation zu behandeln. Wir hoffen aber, dass die Ergebnisse unserer Forschung auch zur künftigen Lösung dieser Frage beitragen werden.

1. Die Berichte über den Duoviralprozess

Es sind 3 Prozesse vor *duumviri* belegt: die sagenhafte Anklage Horatius' wegen Schwesternmordes in der Zeit der Regierung von Tullus Hostilius (Liv. I, 26, 5–14; Fest. p. 390 L.; Cic. *Mil.* 7; Val. Max. VIII, 1, abs. 1); ein Hinweis auf eine Version des Todes von M. Manlius Capitolinus

⁴ Bleicken 1959b, 333–337. Vgl. id. 1955, 115 Anm. 2.

⁵ Bleicken 1959b, 347–363; v.A., 348–350.

⁶ Lintott 1972.

(Liv. VI, 20), der jedoch wegen seiner Knappheit nutzlos ist; zum Schluss ist ein von T. Labienus angestrebter Prozess gegen G. Rabirius im J. 63 v.Chr. (Cic. *Rab. perd.*; cf. *In Pis.* 4; Suet. *Caes.* 12; Dio Cass. XXXVII, 25, 4–28, 4)⁷ gut überliefert, u.A. ist eine Primärquelle teilweise erhalten geblieben. Dieser Prozess spielt, folglich, die erste Rolle; aber Widersprüche zwischen den Quellen über ihn erschweren die Untersuchung.

Nur Dio berichtet die ganze Geschichte der Verfolgung. Beide, er (*ibid.* 25, 4 – 26, 3) und Cicero (*Rab. perd.* 2–5; 18), nennen den Mord des Saturninus als Vorwand für die Anklage, welche in Wirklichkeit dafür nötig sei, zu zeigen, dass man wegen einer Tat aufgrund des *senatus consultum ultimum* sogar viele Jahre später verurteilt werden könne. So würde das Recht des Senats auf *SCU* in Frage gestellt. Über die Erfüllung dieses Planes berichtet Dio das Folgende:

XXXVII, 27, 1. σπουδαί τε οὖν ταραχώδεις καὶ φιλονεικίαι ἀφ' ἑκατέρων περὶ τε τοῦ δικαστηρίου, τῶν μὲν ὕπως μὴ συναχθῆ, τῶν δὲ ἴνα καθιζήσῃ δικαιούντων, καὶ ἐπειδὴ τοῦτο διὰ τε τὸν Καίσαρα καὶ δι' ἄλλους τινὰς ἐνίκησε, περὶ γε τῆς κρίσεως ἀθις συνέβησαν. **2.** καὶ ἦν γὰρ αὐτὸς ἐκεῖνος καὶ μετὰ τοῦ Καίσαρος τοῦ Λουκίου δικάζων (οὐ γὰρ ἀπλῶς, ἀλλὰ τὸ δὴ λεγόμενον περδουελλίωνος ὁ Ῥαβίριος ἐκρίθη), κατεψηφίσαντο αὐτοῦ, καίτοι μὴ πρὸς τοῦ δήμου κατὰ τὰ πάτρια, ἀλλὰ πρὸς αὐτοῦ τοῦ στρατηγοῦ οὐκ ἐξὸν αἰρεθέντες. **3.** καὶ ἐφῆκε μὲν ὁ Ῥαβίριος, πάντως δ' ἂν καὶ παρὰ τῷ δήμῳ ἐάλω, εἰ μὴ ὁ Μέτελλος ὁ Κέλερ οἰωνιστὴς τε ὢν καὶ στρατηγῶν ἐνεπόδισεν· ἐπειδὴ γὰρ οὔτε ἄλλως ἐπείθοντό οἱ, οὔθ' ὅτι παρὰ τὰ νενομισμένα ἡ κρίσις ἐγεγόνει ἐνεθυμοῦντο, ἀνέδραμεν ἐς τὸ Ἰανίκουλον πρὶν καὶ ὀτιοῦν σφας ψηφίσασθαι, καὶ τὸ σημεῖον τὸ στρατιωτικὸν κατέσπασεν, ὥστε μηδὲν ἔτ' αὐτοῖς ἐξεῖναι διαγῶναι.

28, 4. οὕτω μὲν δὴ τότε ἦ τε ἐκκλησία καθαιρεθέντος τοῦ σημείου διελύθη καὶ ὁ Ῥαβίριος ἐσώθη· ἐξῆν μὲν γὰρ τῷ Λαβιήνῳ καὶ ἀθις δικάσασθαι, οὐ μὲντοι καὶ ἐποίησεν αὐτό.⁸

27, 1. Von beiden Seiten waren es mit Unruhen drohende Bemühungen sowie Wettstreite und wegen des Gerichtes: Die einen hielten es für berechtigt, es nicht zu versammeln, die anderen – es tagen zu lassen; und – als die letztere Meinung dank Cäsar und einigen anderen sich

⁷ Weitere Quellen s. Marek 1983, 57 f. Alle Zitate aus *Rab. perd.* werden nach dieser Ausgabe gegeben.

⁸ Zitiert nach Marek 1983, 57.

durchgesetzt hatte, – auch wegen der Verurteilung. **2.** Und (er war ja selbst der Richter, zusammen mit L. Cäsar; Rabirius wurde ja nicht bei gewöhnlichem Gericht, sondern bei dem sog. Gericht *perduellionis* verklagt) sie haben ihn verurteilt, obwohl sie nicht nach väterlichem Herkommen vom Volk, sondern vom Prätor selbst rechtswidrig gewählt waren. **3.** Und Rabirius, obwohl er provozierte, wäre auf jeden Fall auch vom Volk verurteilt worden, wenn Metellus Celer (der damals Augur und Prätor war) es nicht verhindert hätte. Als sie weder in anderen Hinsichten auf ihn hörten, noch in Betracht nahmen, dass das Gericht gegen den Brauch stattgefunden hatte, lief er auf Janiculum hinauf, bevor sie für irgendetwas abstimmten, und holte die Militärfahne ein, sodass sie nichts mehr beschließen konnten.

28, 4. So war nach der Einholung der Fahne die Volksversammlung aufgelöst und Rabirius gerettet. Denn Labienus durfte auch zum zweiten Mal einen Prozess anstrengen, aber er tat das nicht.

Die erhaltenen Fragmente der Ciceronischen Verteidigungsrede erwähnen nur spärliche Details des Verfahrens, dem, wahrscheinlich, die nicht erhaltene Rede Hortensius' gewidmet war, der vor Cicero sprach (*Rab. perd.* 18).⁹ Dio sagt kein Wort über die Teilnahme von beiden Rednern.

Bis auf 1820 glaubte man, Cicero habe seine Rede vor Zenturiatkomitien gehalten, die wegen der Provokation von Rabirius berufen waren.¹⁰ 1820 hat B. G. Niebuhr¹¹ die von Cicero erwähnten Details zusammengefasst, die dem Bericht Dios widersprechen: *multae inrogatio* (*Rab. perd.* 8) zähle die Straftaten von Rabirius auf, von denen keine mit Perduellion verbunden ist; die Klage von Labienus, dass Cicero die über Rabirius verhängte Todesstrafe aufgehoben hätte (*ibid.* 10); im überlieferten Text der Rede geht es um die Rabirius drohende Verbannung (*ibid.* 36 f.), nicht, wie im Falle des Duoviralverfahrens, um ein Todesurteil.

Rabirius hat seinen Neffen testamentarisch adoptiert und ihm sein Vermögen vererbt. Demzufolge liegt es nahe, dass er freigesprochen

⁹ Nach Tyrrell 1978, 104 soll Hortensius nicht in derselben, sondern in der vorangegangenen *contio* gesprochen haben.

¹⁰ Greenidge 1901, 354–359 schließt sich dieser Meinung an, die kaum anzunehmen ist, wenn man seine Interpretation von *De domo* 45 ablehnt (s. u. Anm. 44); vgl. u. Anm. 54. Auch Lintott 1972, 261 f., *cf.* 236 Anm. 52. scheint diese Rekonstruktion anzunehmen; leider bringt er keine Argumente vor.

¹¹ Niebuhr 1820, 69 f.

wurde.¹² Aufgrund der von Niebuhr bemerkten Unterschiede zwischen der *Rab. perd.* und dem Bericht von Dio sind aber vielfältigste Rekonstruktionen der Rabiriusaffäre möglich, von denen die meisten einem der folgenden zwei Schemata entsprechen:¹³

1) Die Rede Ciceros wurde im von Labienus nach der Einholung der Fahne angestregten Multprozess gehalten. Der Multprozess wird von Dio, die Einholung der Fahne von Cicero verschwiegen. Hier werden alle Punkte von Dios Bericht angenommen, außer einem: dass Labienus auf weitere Versuche der Verfolgung verzichtete. Diese Hypothese hat Niebuhr vorgeschlagen.¹⁴ Ihre Schwäche liegt in der Tatsache, dass Cicero nicht nur über die Tat von Celer schweigt, sondern seinen Verdienst, das Duoviralurteil aufgelöst zu haben, sich selbst zuschreibt (*Rab. perd.* 10–17).

2) Dio verschweigt die Annullierung des Duoviralurteils von Cicero. Celer hat nicht das Duoviralverfahren, sondern den darauf folgenden tribunizischen Perduellionsprozess vereitelt (in diesem Prozess lautete das Urteil entweder auf Todesstrafe oder auf Geldstrafe mitsamt Todesstrafe, würde aber in beiden Fällen Exil verursachen). In diesem zweiten Prozess war Labienus der Ankläger, und Cicero hat seine Verteidigungsrede kurz vor Einholung der Fahne gehalten. Cicero hat das Duoviralurteil annulliert, folglich hat kein Provokationsverfahren stattgefunden: Entweder war die Provokation im Duoviralverfahren überhaupt nicht zulässig, oder Cicero griff früher ein, als dass sich das Volk wegen einer Provokation versammelte. D.h., Dio hat die Tatsachen völlig verdreht, aber richtig darauf hingewiesen, dass Labienus nach dem Eingriff von Celer die Verfolgung nicht wiederaufgenommen hatte.

Diese Meinung beruht auf Schwierigkeiten, die von Niebuhrs Theorie nicht gelöst werden. Dio sagt ausdrücklich, Labienus habe die

¹² Vonder Mühl 1914, 25; Tyrrell 1978, 135.

¹³ Ausführlicher bei Tyrrell 1978, 37–42. Eine reichhaltige Bibliografie bietet Tyrrell 1978, 136–143; es sind Primmer 1985a u. 1985b hinzuzufügen. Wir hatten keine Möglichkeit, die ganze unüberschaubare Literatur zum Thema kennenzulernen, aber hoffentlich haben wir alle Hauptargumente berücksichtigt. Manche Probleme mussten wir beiseite lassen: *Rab. perd.* wurde vor der Veröffentlichung überarbeitet, aber von dieser Seite erregten nur die Stellen Verdacht, die für uns nicht in Betracht kommen (s. Primmer 1985b, 50–59); es wurde diskutiert, wem zugunsten Celer handelte und ob es in der Tat Pompeius war, der Rabirius anklagen ließ (dagegen s. Primmer 1985b, 29–35; Tyrrell 1978, 44–46; Gelzer 1939, 870 f.).

¹⁴ Niebuhr 1820, 69 f.; mit einigen Berichtigungen angenommen auch von Mommsen (1887b, 298 Anm. 3; 613–618). Dieser Meinung folgen: M. Gelzer (1919, 526–527; 1939, 870–872; ein wenig verändert: 1969, 76–79); seine Argumentation wurde weiter entwickelt von A. Primmer (1985a; 1985b). An den angeführten Stellen ist sachliche Kritik der Einwände gegen diese Hypothese zu finden.

Anklage nicht wiederaufgenommen. Cicero selbst bezeichnet seine Verteidigungsrede als *in C. Rabirio perduellionis reo* (Pis. 4) und gibt keinen Hinweis auf die Rede im Multprozess.¹⁵ Wenn das Duoviralverfahren von Cicero aufgelöst war, konnte Celer nur den Prozess sabotieren, in dem Cicero seine Rede hielt.¹⁶ Schließlich dient die als Hinweis auf die Unmöglichkeit der Provokation im Duoviralverfahren interpretierte Passage *Rab. perd.* 12 für J. Bleicken, W. Kunkel und W. Tyrrell¹⁷ als Hauptargument.

Die Entscheidung zugunsten einer dieser Möglichkeiten¹⁸ hängt von der Antwort auf drei Fragen ab:

1. Gab es eine Provokation im Duoviralverfahren? Wenn nicht, konnte Celer nur die Zenturiatkomitien auflösen, die sich im tribunizischen Perduellionsprozess versammelten, wo auch Cicero seine Rede gehalten hat.

¹⁵ Meyer 1922, 549–563.

¹⁶ Jones 1972, 40–44; Lengle 1933, 328–340 (der Letztere schließt die Provokation von Rabirius aus).

¹⁷ Bleicken 1959b, 337–341; Kunkel 1962, 22 f.; Tyrrell 1978, 41–50.

¹⁸ Separat zu behandeln ist die Rekonstruktion von R. Bauman (1969, 1–21): zuerst würde ein tribunizischer Perduellionsprozess angestrengt, der durch die Einholung der Fahne vereitelt sei; dann folge das Duoviralverfahren, dessen Grundzüge die Vereinigung mehrerer Strafen in einem Urteil (d.h. *multa* u. *poena capitis*, *pace De domo* 45) und die Verwendung des Verfahrens ausschließlich für die Wiederaufnahme der vereitelten Prozesse seien; als Ergebnis der Provokation gegen das Duoviralurteil sei das zweite Komizialverfahren gefolgt, in dem die *Duumviri* Vorsitzende wären und die Untersuchung von Labienus durchgeführt würde (angenommen schon von Greenidge 1901, 357; vgl. 348 f.); im zweiten Verfahren würde Rabirius freigesprochen (Suet. *Caes.* 12). Aufgrund der Annahme, dass die Funktion von *duumviri* nicht ein Perduellionsprozess, sondern eine Wiederaufnahme einer beliebigen Anklage war, hält Bauman das Existieren eines „allgemeinen“ Gesetzes über *duumviri* für ausgeschlossen (solch ein Gesetz könnte nicht alle Fälle im Voraus umfassen): Die *Duumviri* würden von Mal zu Mal nach einem konkreten Verfahren durch ein konkretes Gesetz ernannt. – Baumans Vorschlag muss abgelehnt werden (es ist aber zu bemerken, dass sein Beitrag eine hilfreiche Kritik der früheren Erklärungsversuche enthält). Die Vermutung, dass die *Duumviri* für die Wiederaufnahme gescheiterter Anklagen dienten, beruht auf den Erwähnungen, Horatius wäre vor dem Duoviralverfahren von seinem Vater oder vom König, sowie Manlius Capitolinus vom Volk freigesprochen worden (Bauman 1969, 5–7). Bestenfalls folgt aus ihnen, dass ein Duoviralverfahren für solch eine Wiederaufnahme geeignet war, nicht dass für ein Duoviralverfahren ein vorheriger Prozess obligatorisch war; gerade das Letztere ist aber Baumans Folgerung, die ihn gezwungen hat, vor dem Duoviralverfahren gegen Rabirius ein durch keine Quelle belegtes Komizialverfahren zu vermuten (*ibid.* 9 f.). S. auch u. Anm. 44 über Möglichkeit der Vereinigung *multa* u. *poena capitis* im Duoviralprozess; s. u. S. 283–285. hinsichtlich *iniussu vestro* (*Rab. perd.* 12) u. S. 297 über Suet. *Iul.* 12.

2. Hat Cicero seine Rede vor *comitia centuriata* oder *tributa* gehalten und welche Strafe drohte Rabirius? – Kapitalurteile wurden von Zenturien verhängt (*XII Tab.* 9, 2), und tribunizische Multprozesse sind nur für *comitia tributa* belegt.¹⁹
3. Wenn das Duoviralverfahren von Celer vereitelt wurde, so entsteht die Frage: Was erlaubt Cicero, sich diese Tat zuzuschreiben? Wenn von Cicero, aus welchem Anlass hat die von Celer aufgelöste Volksversammlung stattgefunden?

2. Provokation im Duoviralverfahren

Das Hauptargument, auf das sich die Ablehnung der Berichte über die Provokation stützt, ist der Einwand Ciceros, Labienus hätte durch die Anstrengung des Duoviralverfahrens alle die römischen Bürger schützenden Gesetze verletzt (*Rab. perd.* 12):

Porcia lex virgas ab omnium civium Romanorum corpore amovit, hic misericors flagella rettulit; Porcia lex libertatem civium lictori eripuit, Labienus, homo popularis, carnifici tradidit; **C. Gracchus legem tulit, ne de capite civium Romanorum iniussu vestro iudicaretur, hic popularis a duumviris iniussu vestro non iudicari de cive Romano, sed indicta causa civem Romanum capitis condemnari²⁰ coegit.**

Das Porcische Gesetz hat die Ruten vom Körper aller römischen Bürger entfernt; dieser Barmherzige hat Geißeln wiederum gebracht; das Porcische Gesetz hat dem Lictor die Freiheit der Bürger weggenommen, Labienus, ein volksliebender Mann, hat sie dem Henker überreicht; **G. Gracchus hat das Gesetz eingebracht, dass ohne euren Befehl kein römischer Bürger vor Kapitalgericht gezogen sein dürfe; dieser Volksliebende hat durchgesetzt, dass die Duumvirn einen römischen**

¹⁹ Mommsen 1899, 168 f.

²⁰ Tyrrell 1978, 87: mit *condemnari* wurde nur ein endgültiges Urteil bezeichnet; das Wort bezog sich meistens auf Geschworenengerichte; es kann nicht einen vorläufigen Urteilsantrag bezeichnen (den Tyrrell für Provokationsverfahren vermutet). Aber soweit wir wissen, wurde das Urteil, gegen welches man provozierte, vor der Provokation nicht für einen vorläufigen Strafantrag gehalten; eben Liv. I, 26, 7 *duumviri* <...> *se absolueri non rebantur ea lege ne innoxium quidem posse*, wo eine Provokation für die Einleitung des Verfahrens unentbehrlich zu sein scheint, lässt die Möglichkeit offen, dass der Verurteilte nicht provozierte, und so das Urteil zu vollstrecken war. U.E. schließt *condemnari* in *Rab. perd.* 12 die Provokation im Rabiriusprozess nicht aus. Zu Tyrrells Hauptargument s. weiter im Text. – Von hier an wird Liv. I–V zitiert nach Conway–Walters 1936.

Bürger ohne euren Befehl nicht vor Gericht zogen, sondern ihn ohne Verfahren kapital verurteilten.²¹

Vermuten wir, dass die Provokation gegen das *duumvirale* Urteil nicht zulässig war. Dann wäre es für Cicero günstig, es klar und offen zu sagen: Das wäre ein schwerwiegender Vorwurf gegen Labienus. Stattdessen ist Ciceros Kritik so formuliert, dass sie *unabhängig von der Provokation* berechtigt klingt – auch wenn er die mit der Provokation direkt oder indirekt verbundenen Gesetze erwähnt.²² Dafür sehen wir nur eine Erklärung: Die Provokation war im Rabiriusprozess mindestens möglich, und ihre Erwähnung würde jeden Eindruck von Ciceros Vorwürfen vernichten. In diesem Fall gibt es keinen Grund, die Berichte über die Provokation von Rabirius abzulehnen.

Bleicken und Tyrrell verstehen *iniussu vestro* als ein direktes Zeugnis für die Unzulässigkeit der Provokation.²³ Auf den genauen Sinn dieses Ausdruckes ist näher einzugehen.

²¹ Tyrrell 1978, 87–89, gibt eine richtige Analyse der Stelle: *ein Gesetz – ein „gewöhnlicher“ Verstoß – der beispiellose Verstoß von Labienus. Z.B., lex Porcia – Rutenstrafe – Geißeln. Die Einwände von Primmer 1985b, 37 f. leuchten uns nicht ein: Für uns unverständlich, erklärt er die Annahme für irrig, dass der Normalverstoß in iniussu vestro iudicari enthalten sei, der schlimmere in indicta causa condemnari; dass Tyrrell iniussu vestro unkorrekterweise nur auf iudicari bezieht (Tyrrell 1978, 85), stimmt auch nicht: Er formuliert auf misslungene Weise einen Einwand gegen die Versuche, iniussu vestro nur mit condemnari oder nur mit coegit zu verbinden und so die Annahme zu begründen, Labienus hätte ein Plebiszit in Kraft gesetzt; ibid., 86 bezieht er iniussu vestro auf beides, iudicari und condemnari; den Widerspruch (ibid. 88 f.) zwischen: „Labienus violated the lex Sempronia not in ordinary way, but violate it he did“ und: „Labienus violated the lex Sempronia in the ordinary way ... and in a severe way ...“ gibt es auch in der Wirklichkeit nicht, vgl. ibid.: „He could not have set up the court in accord with the lex Sempronia and then railroaded Rabirius through it without defence“ – es soll einfach um den Mangel an einem Volksbeschluss gehen. In den Punkten, die Primmer kritisiert, stimmen Tyrrell und Primmer in der Tat überein.*

²² Über *lex Sempronia* s. weiter. Über *leges Porciae* s. Rotondi 1912, 268 f.; von den drei Porcischen Gesetzen (Cic. *De Rep.* II, 54) kann Cicero hier zwei meinen: Das eine verbot, einen römischen Bürger im Falle der Provokation *more maiorum* hinzurichten (Liv. X, 9, 4); das andere verbot, Körperstrafen bzw. Rutenstrafe gegen römische Bürger entweder überhaupt (Festus s. v. *pro scapulis*), oder *adversus provocationem*. Wegen der angeführten Stellen ist Baumans These (1969, 19–20) zweifelhaft, Cicero erwähne *Rab. perd.* 12 weder Provokation noch Provokationsgesetze. Dass es im von Festus erwähnten Gesetz auch um Provokation ging, glaubt auch Bleicken 1959a, 2448 f. nicht: „Provocabel konnte die coercitive Prügelstrafe natürlich nicht gemacht werden, weil Coercitionsmaßnahmen kein (anfechtbares) Urteil voraussetzen“ – die These, die seiner eigenen Provokationstheorie widerspricht.

²³ Bleicken 1959b, 338 f.; Tyrrell 1978, 87–89.

Seit Langem galt das Sempronische Gesetz als ein der Provokationsgesetze;²⁴ u.A. versteht es auch Bleicken so.²⁵ Aber das Gesetz war gegen den Konsul von 132 v.Chr. P. Popilius Laenas gerichtet (Plut. *C. Gr.* 4), der Quästionen über die Anhänger von Ti. Grachus vorgesessen hatte. Die Unmöglichkeit der Provokation in diesen Prozessen lässt sich daher vermuten, weil die Provokation in den *quaestiones* überhaupt nicht belegt ist; außerdem wird niemals erwähnt, dass die Quästionen 132 v. Chr. das Berufungsrecht verletzen würden,²⁶ oder dass es um dieses Recht im Sempronischen Gesetz gehe. Eine typische Beschreibung des Gesetzes lautet: *iniussu populi non licebat quaeri de capite civis Romani* (Schol. Gronov. in orat. *Catilinarias* p. 289 Stangl).²⁷ Das kann nur schwerlich als Verbot eines vor dem Volk nicht anfechtbaren Urteils verstanden werden; und diese Erklärung stimmt nicht mit dem überein, was wir über die verbotenen Gerichte wissen – das waren außerordentliche Gerichte auf Grund des Senatsbeschlusses. Jetzt gilt das Sempronische Gesetz als das Verbot der *quaestiones*, die nicht durch einen Beschluss des Volkes eingesetzt werden.²⁸

²⁴ S. Ungern-Sternberg 1970, 52 Anm. 2.

²⁵ Bleicken 1959b, 364–367.

²⁶ Sall. *Jug.* 31, 7; 42, 4; Vell. Pat. II, 7, 3; Val. Max. IV, 7, 1; Cic. *Lael.* 37; Plut. *Ti. Gr.* 20, 4–7; id. *G. Gr.* 4, 2.

²⁷ Weitere Belege s. Rotondi 1912, 309 f. Davon kann sich *Pro Cluent.* 151 *Ne quis iudicio circumveniretur* auf ein anderes Gesetz beziehen (s. Stockton 1979, 121–126; Ungern-Sternberg 1970, 51 Anm. 34), und belegt Plut. *C. Gr.* 4 εἰ τῆς ἄρχων ἄκριτον ἐκκεκηρύχτοι πολίτην den Verbot einer nicht gerichtlichen Kapitalstrafe (zu ἐκκεκηρύχτοι s. Ungern-Sternberg 1970, 51 Anm. 32). Ungern-Sternberg gibt eine elegante Erklärung zu dieser Stelle: Aus der Aussage von Plutarch (*ibid.*), das Gesetz sei gegen P. Popilius persönlich gerichtet, folgert er, dass in den vom Senat in Gang gesetzten außerordentlichen Gerichten das Urteil nicht vom Konsilium, sondern vom vorsitzenden Magistrat gefällt wurde; solch ein Urteil konnte als Verurteilung eines *civis indemnatus* betrachtet werden (Ungern-Sternberg 1970, 36 Anm. 57). Vgl. aber die Vermutung von Stockton 1979, 120, dass das Sempronische Gesetz allgemein genug formuliert war, um Anklage gegen jeden Teilnehmer an den Verfolgungen des J. 132 zu ermöglichen; aber, wie D. Stockton selbst zugibt, widerspricht die angegebene Plutarchstelle dieser Annahme. Wir können hier diese Frage nicht behandeln.

²⁸ S. Kunkel 1962, 28 Anm. 89; Tyrrell 1978, 81–86 mit der einschlägigen Literatur; vgl. *ibid.* Kritik der Erklärungen von *iniussu vestro* (*Rab. perd.* 12), die einen Volksbeschluss über das Duoviralverfahren voraussetzen. Vgl. Ungern-Sternberg 1970, 48–54, dass das Sempronische Gesetz nur indirekt das Provokationsrecht schützte: Es hat dem Senat die Möglichkeit entzogen, die berufungsfreien Quästionen in politischen Sachen zu verwenden (die bis 132 v. Chr. nur in den durch Volksbeschluss in Gang gesetzten Quästionen verhandelt wurden).

Folglich lässt sich *iniussu vestro* (*Rab. perd.* 12) nicht als Vorwand gegen ein Urteil ohne *Überprüfung* durch die Volksversammlung, d.h., ohne Provokation, verstehen. Tyrrell sieht das; er geht davon aus, dass die von der *lex Sempronia* verbotenen Gerichte keine Provokation zuließen. Seiner Meinung nach spricht Cicero davon, dass es zwischen dem Duumviralverfahren und den Quästionen des Jahres 132 *nur einen* (wesentlichen) Unterschied gebe: Die Duumvirn würden ihr Urteil ohne Gerichtsverhandlung fällen; damit ist auch die Unzuverlässigkeit der Provokation gemeint.²⁹ Diese Interpretation ist plausibel, aber es wird nicht erklärt, warum Cicero seinen Leser ein so starkes Argument vermuten lässt und es nicht ausdrücklich formuliert.

Es bleibt die Frage, ob Cäsar und Labienus sich desselben Verfahrensmusters, das Liv. I, 26, 5–9 beschreibt, bedient haben.

Bleicken hält eine Kompilation von einem Annalisten für die Quelle der *lex* bei Livius.³⁰ Aus *Rab. perd.* 15: *ex annalium monumentis atque ex regum commentariis* folgert er, die Zitate aus dem von Labienus angeführten Gesetz (*Rab. perd.* 13) seien auch aus alten Annalen genommen; aber Labienus hätte eine andere Fassung, die keine Provokation enthalten würde.³¹ Das ist nicht einleuchtend: Die in *Rab. perd.* 13 zitierten Sätze zur Hinrichtung des Verurteilten stimmen mit dem Text von Livius wörtlich überein.³² Höchstwahrscheinlich kennen Cicero und Livius denselben Text des Gesetzes. Wenn wir der Meinung von Bleicken zustimmen, den Popularen im J. 63 würde eine andere Gesetzesfassung vorgelegt, die keine Provokation erwähnen würde, folgt daraus zwangsläufig, dass Livius oder seine Quelle selbständig das Gesetz verändert haben, das vorlag und nicht lange davor in einem anstößigen Verfahren

²⁹ Tyrrell 1978, 89.

³⁰ Die Kritik an den Bericht von Livius s. Bleicken 1959b, 334–337; er nimmt nur die Teile an, die Cicero zitiert. Die von Bleicken bemerkten Probleme sind durch die unvermeidliche Knappheit der Zitate aus dem Gesetz verursacht. Sachliche Kritik an Bleicken s. Bauman 1969, 13–18.

³¹ Bleicken 1959b, 338. – Ernsthafte Bedenken äußert Bauman 1969, 17 Anm. 17, der das Wiederaufleben eines veralteten Gerichtes aufgrund literarischer Quellen für unglaublich hält. Abzulehnen ist sein Schluss (16 f.), Labienus habe die annalistischen Berichte über *duumviri* angeführt, nur um zu zeigen, dass ihr Urteil immer ohne Untersuchung verhängt würde, obwohl solch ein Verfahren im Volksbeschluss über den Rabiriusprozess nicht vorausgesetzt würde (daher *iniussu vestro!*). S. Tyrrell 1978, 86 zur Kritik.

³² Auch die Worte *indicta causa civem Romanum capitis condemnari coegit* (*Rab. perd.* 12) können durch Livius' Bericht erklärt werden (I, 26, 7): *Hac lege duumviri creati, qui se absolere non rebantur ea lege ne innoxium quidem posse* (Bleicken 1959b, 340 Anm. 39; Ogilvie 1965, 116; dagegen, Mommsen 1899, 155 Anm. 1 betrachtet die Worte von Cicero als „eine advocatische Flause“).

angewandt worden war. Dies macht es nötig, zu zeigen, wie und aus welchem Grund die Überlieferung gefälscht würde – und außerdem, warum diese neue Fassung von Sueton und Dio bevorzugt wurde.³³ Viel wahrscheinlicher ist die Annahme, dass Cicero und Livius dieselbe Gesetzesfassung anführen.³⁴

3. Wurde *Rab. perd.* im Prozess vor Zenturiat- oder Tributkomizien gehalten?

Seit Langem wurde bemerkt, dass unsere Quellen keine eindeutige Antwort auf diese Frage geben. Cicero spricht zur Volksversammlung als zum Volk, das ihn zum Konsul gewählt hatte; aber das ist sicher eine Rhetorik.³⁵

Dadurch, dass Labienus die Redezeit begrenzt hat (*Rab. perd.* 6), wird das Verfahren vor Tribus³⁶ oder vor Zenturien³⁷ auch nicht bewiesen: Es sei berücksichtigt, dass die Rede nicht auf der Volksversammlung selbst,

³³ Weder Bleicken noch Tyrrell stellen die Frage, wie die Provokation in die Überlieferung eingedrungen ist, wenn es ursprünglich keine gab. – Nach Bleicken 1959b, 339 Anm. 36 habe Sueton nicht verstanden, warum die Zenturien einberufen worden waren, und darum das Doppelverfahren falsch interpretiert, wobei ihm „die reformatorische Appellation im Strafprozess der Kaiserzeit“ als Muster gedient hätte. Aber die Appellation der Kaiserzeit hatte nicht ein Komizialverfahren zur Folge; wie könnte sie Sueton oder Dio als Muster dienen? Vgl. Bauman 1969, 15.

³⁴ Die wenigen Widersprüche zwischen *Rab. perd.* und Liv. I, 26, 5–14 beweisen nicht, dass sie verschiedene Quellen verwendeten, und sind wahrscheinlich durch verschiedene Interpretationen des Gesetzes über *duumviri* zu erklären: z.B. das Kreuz in *Rab. perd.* 11 statt einer *infelix arbor* bei Livius, das auch eine rhetorische Übertreibung sein kann (zu *infelix arbor* s. Ogilvie 1965, 115 f.; er vermutet die Rutenzüchtung als ursprüngliche Form der Strafe).

³⁵ Primmer 1985b, 49 mit Anm. 100; manche Forscher erwähnen diese Schwierigkeit, aber bevorzugen unbegründet die Zenturiatkomizien: Meyer 1922, 555 aufgrund *Rab. perd.* 18 (*numquam <...> populus Romanus, hic, qui silet, consulem me fecisset*), vgl. Tyrrell 1978, 106; Lintott 1972, 262 Anm. 189 aufgrund *Rab. perd.* 5; 36 f.; 8 *non modo homines sed regiones ipsae*. – Vgl. auch zu *populus* statt *plebs*: Kunkel 1995, 262 Anm. 35; 621 Anm. 207; Bleicken 1955, 122; Taylor 2003, 60 (auch *lex* statt *plebiscitum*: Bleicken 1955, 43 mit Anm. 1; Taylor 2003, 138 Anm. 3).

³⁶ So Primmer 1985b, 49.

³⁷ So Meyer 1922, 555 f. aufgrund der *ibid.* 556 Anm. 1 angeführten Belege (die Tribune verlangen von einem Stadtprätor einen Tag für die Abstimmung der Zenturien). Aber s. Taylor 2003, 100–102; 156 f. Anm. 41; 157 f. Anm. 42 zur Kritik an der Annahme, dass sich die Volkstribune und die Quästoren für jedes Verfahren vor Zenturien das Recht auf Auspizien von einem Prätor oder Konsul liehen und dann selbstständig die Zenturiatkomizien leiteten. L. R. Taylor schließt, das Verfahren würde von dem anklagenden Magistrat durchgeführt, die Zenturien würden doch von einem anderen Magistrat zur Abstimmung einberufen. Für die Frage ist Varro, *L. L.* VI, 86–95, v.A. 90 wichtig; wir stimmen der Interpretation von Taylor zu.

sondern auf einer *contio* an demselben Tag gehalten wurde.³⁸ Unabhängig von der Art der Volksversammlung, konnte Labienus die *contio* selbst leiten.³⁹

Folglich hängt die Antwort davon ab, um welche Strafe es geht. Das Problem wird dadurch erschwert, dass sich die Erwähnungen von drohender Verbannung sowie der Gefahr für *caput* des Angeklagten in *Rab. perd.* sowohl durch eine hohe Geldstrafe, als auch durch ein Todesurteil erklären lassen.⁴⁰

Wir können zwei Einwände gegen die Annahme des Kapitalverfahrens anführen:

1. Geht es um ein Todesurteil, dann wurde *Rab. perd.* in einem tribunizischen Perduellionsprozess gehalten; in diesem Fall würde der Satz *de iudicio perduellionis, quod a me sublatum esse criminari soles* (*Rab. perd.* 10) eine Präzisierung verlangen, z.B., **priore iudicio*.⁴¹
2. Wurde *Rab. perd.* in einem Kapitalverfahren gehalten, dann ist es unklar, über welche *multae inrogatio* (*Rab. perd.* 8)⁴² Cicero

³⁸ Wir sehen im Rabiriusprozess keinen Grund für die Nichteinhaltung des gewöhnlichen Verfahrens, über welches s. Taylor 2003, 7 u. 102; Botsford 1909, 259 f.

³⁹ Wir bedanken uns bei Herrn Dr. V. Khrustal'jov für die Hilfe mit diesem Abschnitt.

⁴⁰ Schon Mommsen 1899, 907 hat bemerkt, dass Cicero oft in den Rechtsstreiten um große Geldsummen über das bedrohte *caput* des Beklagten spricht (schlagendes Beispiel: *Quinct.* 33); Gelzer 1939, 872 u. 1969, 79 schlägt treffend vor, auf gleiche Weise auch *caput* in *Rab. perd.* zu interpretieren; cf. e.g. Meyer 1922, 553 Anm. 1 darüber, dass das viel erwähnte *caput* der Annahme einer großen Geldstrafe nicht widerspricht. Vgl. auch Primmer 1985b, 8 Anm. 4; *ibid.* über die in *Rab. perd.* 37 erwähnte Verbannung; über die freiwillige Verbannung der kapital Verurteilten s. Tyrrell 1978, 135.

⁴¹ Primmer 1985b, 63 Anm. 131 mit Literatur.

⁴² Grundlegend für die Interpretation von *Rab. perd.* 6–9 ist die Frage, wofür die Strafe angetragen wurde. Der Strafantrag hat sicher einen Vorwurf wegen Schamlosigkeit enthalten (*Rab. perd.* 8 in *eadem multae inrogatione praescriptum, hunc nec suae nec alienae pudicitiae pepercisse*), der möglicherweise nicht zu den Anklagepunkten gehört (s. weiter). Das viel bestrittene *eadem* kann entweder beweisen, dass einer oder mehrere Punkte von *Rab. perd.* 7 f. auch in der *inrogatio* gezählt wurden, oder dass der Strafantrag kurz davor von Labienus zitiert wurde oder einfach vor den Augen der Zuhörer stand. Wir neigen zur Ansicht, dass *eadem* mehrere Punkte der *inrogatio* verbindet; sonst wäre die Aussage Ciceros zwar den Zuhörern verständlich, nicht aber den Lesern der nach einiger Zeit veröffentlichten Rede. – Nicht alles, was in *Rab. perd.* 7–9 gezählt ist, sind Anklagepunkte in einem Multprozess (behauptet von Tyrrell 1978, 62 f.; 70–73; Primmer 1985b, 44 f. fügt ein wichtiges Argument hinzu, dass Rabirius von mehreren Punkten schon in anderen Prozessen freigesprochen war); wenn irgendetwas davon auch ein Anklagepunkt war, können es nur die in *Rab. perd.* 8 erwähnten Verstöße gegen das Porcische Gesetz sein (u. das Fabische? dagegen Primmer *loc. cit.*); alles andere mag aus der Rede von Labienus

- spricht. Dafür wurden manche Erklärungen vorgeschlagen:⁴³
- Labienus hatte eine Todesstrafe mitsamt einer schweren Geldbuße beantragt;
 - Labienus hatte eine schwere Geldbuße beantragt, aber im Laufe des Verfahrens hat er das Volk so feindlich gegen Rabirius gestimmt, dass es von Labienus verlangte, den Multprozess in einen Kapitalprozess zu verwandeln.

stammen. Tyrrell bezieht den Strafantrag auf ein anderes Verfahren (s. u. Anm. 43); darum verwundert es ihn nicht, dass Cicero so leicht alle Punkte des Antrages abtut. Doch beweist gerade diese Leichtigkeit, dass *Rab. perd.* 7–9 keine Punkte enthält, für welche Rabirius bestraft werden konnte: Sonst müsste entweder Cicero oder Hortensius sie bestreiten; aber Cicero beruft sich nur einmal auf Hortensius, – wenn er über den Mord des Saturninus spricht (*Rab. perd.* 18), der höchstwahrscheinlich die Hauptanklage war. Primmer 1985b, 43–48 mag Recht haben, dass *in inrogatione praescriptum* die Punkte bedeutet, welche in der Vorrede des Strafantrags zusätzlich gezählt worden waren (er verteidigt das überlieferte *praescriptum* gegen die Konjekturen *perscriptum*, aber verlangt von der handschriftlichen Lesung zu viel, wenn er sie zu einem der zwei Hauptargumente macht). – Für Tyrrell (*loc. cit.*) ist die Tatsache, dass nicht alle Punkte *Rab. perd.* 7 f. aus der *inrogatio* stammen, eines der Hauptargumente gegen die Rekonstruktion Niebuhrs; wahrscheinlich ist dieser Einwand konkret auf folgende Aussage zu beziehen: „Ciceronis defensio ... ad multae inrogationem pertinet, cui propria erant tot alia crimina ab accusatore in reum collata, a perduellione maxime aliena“ (Niebuhr 1820, 69), dessen Schwäche liegt aber nicht darin, dass viele dieser Punkte nicht zum Strafantrag gehörten, sondern darin, dass die Hauptanklage der Mord an Saturninus war. Das Hauptproblem ist, in welchem Prozess die Geldbuße angetragen wurde, und hier leuchtet uns die Erklärung von Tyrrell nicht ein (s. u. Anm. 43).

⁴³ Tyrrell erwähnt die Geldbuße in seiner eigenen Rekonstruktion des Rabiriusprozesses nicht (Tyrrell 1978, 41–50); er bemerkt indessen (*ibid.*, 75), Rabirius würde wahrscheinlich wegen *stuprum* von einem plebejischen Ädil angeklagt (auf dieses Verfahren bezieht Tyrrell die in *Rab. perd.* 8 – d.h., *in eadem multae inrogatione* – erwähnten Verstöße gegen die Moral sowie gegen das Fabische und das Porcische Gesetz); vielleicht vermutet er, dass diese Anklage vor dem von Labienus angestregten Kapitalverfahren erhoben wurde (*cf.* 73: „With the sentence beginning with *Ergo ad haec crimina Cicero dismisses these former accusations*“ – Kursive von uns). In diesem Fall konnte der Multprozess in der Verteidigungsrede nur darum erwähnt werden, weil Labienus sich auf ihn bezog; wenn er schon beendet war, warum hat Cicero nicht einfach das freisprechende Urteil angeführt (im Falle der Verurteilung wäre es zu gefährlich, den Prozess überhaupt zu erwähnen); wenn er parallel verlief, ist es immerhin erstaunlich, dass er nirgends erwähnt wird: Primmer 1985b, 46 erhebt den Einwand gegen Tyrrell, Cicero würde mit *in eadem multa inrogatione* (*Rab. perd.* 9) in diesem Fall seine Zuhörer verwirren; auch wenn Primmer nicht Recht hat, wäre der Hinweis auf den Ankläger im Multprozess für den Leser, der die veröffentlichte Rede las, unbedingt notwendig. Wir können mit Primmer 1985b, 47 f. nicht einverstanden sein darin, dass die Ironie Ciceros im Bezug auf *multae inrogatio* verloren sei, wenn man die Erklärung von Tyrrell annehme: In diesem Fall würde die Ironie eines der Argumente Labienus’ betreffen. Vgl. o. Anm. 42.

Die erste Möglichkeit ist wegen *De domo* 45 (*Nam cum tam moderata iudicia populi sint a maioribus constituta, primum ut ne poena capitis cum pecunia coniungatur* <...>) und mangels Beispielen abzulehnen, obwohl sie manchmal in Erwägung gezogen wurde.⁴⁴

Die zweite Version versucht J. Lengle⁴⁵ durch zwei Parallelfälle zu bestätigen. Der erste, der Prozess gegen M. Postumius (Liv. XXV, 3, 8–4, 11), passt nicht: Hier geht es nicht um die Verwandlung des Multverfahrens ins Kapitalverfahren im Laufe der Untersuchung, sondern um die Anstrengung des Perduellionsverfahrens nach der Auseinanderjagung des *concilium plebis* durch die Publikaner im Laufe des Multverfahrens. Auf den zweiten Parallelfall ist näher einzugehen:

Liv. XXVI, 2, 7. C. Sempronius Blaesus die dicta Cn. Fulvium ob exercitum in Apulia amissum in contionibus uexabat <...> 3, 5. Bis est accusatus pecuniaque anquisitum. Tertio testibus datis <...> 6. tanta ira accensa est ut capite anquirendum contio succlamaret. 7. De eo quoque nouum certamen ortum; nam cum bis pecunia anquisisset, 8. tertio capitis se anquirere diceret, tribuni plebis appellati collegae negarunt se in mora esse quo minus, quod ei more maiorum permissum esset, seu legibus seu moribus mallet, anquireret quoad uel capitis uel pecuniae iudicasset priuato. 9. Tum Sempronius

⁴⁴ U.E. beweist *De domo* 45 die Unzulässigkeit des Strafantrages, der die Todesstrafe mit einer Geldstrafe vereint. Greenidge 1901, 358 f. lehnt diese Interpretation ab – die Verbannung wurde oft mit Vermögenskonfiskation vereint – und vermutet, die parallel verlaufenden Prozesse aufgrund derselben Anklage seien verboten, was auch Nisbet 1939, 110 f. annimmt. Wir glauben aber, dass in diesem Fall die Art der Strafe keine Rolle spielen sowie Cicero darüber deutlicher sprechen würde; der Einwand von A. Greenidge kann dadurch widerlegt werden, dass *pecunia* eigentlich als eine Geldbuße (nicht eine Vermögenskonfiskation) interpretiert wird, vgl. Ciceronische (*loc. cit.*) *ut ter ante magistratus accuset intermissa die quam multam inroget aut iudicet* (zitiert nach Nisbet 1939). – Die Vereinigung der Geld- und Kapitalstrafe im Rabiriusprozess hält Meyer 1922, 555 für möglich; aus demselben Grund wie Greenidge ist Lengle 1933, 337 f. sogar dazu geneigt, die angeführte Aussage von Cicero für unrichtig anzusehen. – Bauman 1969, 7 nimmt an, im Duoviralverfahren sei es statthaft, die Strafen verschiedener Arten zu vereinigen; dies sei ein Unterscheidungsmerkmal des Duoviralgerichtes. Diese Annahme basiert nur darauf, dass Liv. VI, 20, 4 im Manliusprozess verschiedene Anklagen zählt (Analyse der Stelle s. Bauman 1969, 3 f.); aber daraus folgt nicht, dass der Strafantrag auf verschiedene Strafen lautete; diese Vermutung von Bauman ist umso voreiliger, als verschiedene Strafen wegen desselben Vergehens verhängt werden konnten (e. g. das angeführte Liv. XXVI, 2, 7). Übrigens ist auch der Schluss von Bauman 1969, 11 f. irrig, Labienus habe Rabirius wegen aller *Rab. perd.* 7–8 gezählten *crimina* angeklagt (s. o. Anm. 42).

⁴⁵ Lengle 1933, 338 f.

perduellionis se iudicare Cn. Fulvio dixit, diemque comitiis ab C. Calpurnio praetore urbano petit <...> 3, 12. <...> postquam dies comitorum aderat, Cn. Fulvius exsulatum Tarquinius abiit. Id ei iustum exsilium esse sciuit plebs.⁴⁶

2, 7. C. Sempronius Blaesus hatte Gn. Fulvius bei Gericht verklagt und quälte ihn an den *contiones* <...>. 3, 5. Er wurde schon zweimal angeklagt und der Antrag wurde auf Geldbuße gestellt. Wenn am dritten Termin die Zeugen vorgeladen wurden <...> 6. – ein so starker Zorn hat sich entzündet, **das die Versammlung schrie, der Antrag sei auf Todesstrafe zu stellen. 7. Daraus ist ein neuer Streit entstanden: Denn, als <Bläsus> schon zweimal den Antrag auf Geldbusse gestellt hatte und am dritten Termin sagte, er stelle den Antrag auf Todesstrafe, haben die Tribune, an die es appelliert wurde, verweigert, seinem Kollegen Hindernisse in den Weg zu legen, wenn er (was ihm herkömmlicherweise erlaubt war), wie er möchte, den Gesetzen oder den Sitten gemäß, die Untersuchung durchführt, bis er eine Privatperson zur Geldstrafe oder zum Tode verurteilen wird. 9. Dann sagte Sempronius, er strenge gegen Gn. Fulvius einen Prozess wegen Hochverrats an, und verlangte von dem Stadtprätor G. Calpurnius den Tag für Volksversammlung. <...> 3, 12.** <...> Nachdem der Tag der Versammlung kam, ging Gn. Fulvius nach Tarquinii ins Exil. Die plebejische Versammlung hat beschlossen, das Exil sei für ihn gerecht.

Die fettgedruckten Worte von Livius belegen, dass Labienus die Möglichkeit hatte, vom Volk auf ähnliche Weise die Berechtigung zu bekommen, die Geldstrafe durch eine Todesstrafe zu ersetzen. Das wird auch durch Liv. II, 52, 2–5 bestätigt:⁴⁷ *In multa temperarunt tribuni; cum capitis anquisissent, duorum milium aeris damnato multam dixerunt.*⁴⁸ Livius erwähnt hier leider keine Modalitäten des Verfahrens; vermutlich ist aber deshalb kein formeller Anlass zur Milderung der Strafe genannt, weil er in solch einer Situation nicht nötig war. Es ist nicht klar, ob er für Verschärfung der Strafe obligatorisch war. Lengle vermutet, Labienus habe die Menschenmenge erregt und so die gewünschte Forderung erlangt, nach dem Muster, das im Fulviusprozess zu sehen ist. Aber laut Lengle wäre das tribunizische Perduellionsverfahren aus Anlass des vereitelten Duoviralverfahrens angestrengt (so versteht er *Rab. perd.* 10).⁴⁹ Durch

⁴⁶ Zit. nach Conway–Johnson 1964.

⁴⁷ Cf. Dion. Hal. *Ant. Rom.* IX, 27, 1–5.

⁴⁸ Zit. nach der o. Anm. 20 angeführten Fassung.

⁴⁹ *Nam de perduellionis iudicio, quod a me sublatum esse criminari soles, meum crimen est, non Rabiri.* Vgl. Lengle 1933, 338: „Denn der Anklagepunkt de

die Erinnerung an frühere Anklagen, darunter auch an die wegen Saturninismordes, habe Labienus das Volk gegen Rabirius aufgehetzt und so einen Anlass zur Anstrengung des Kapitalprozesses bekommen. Es wäre doch eine wirklich unerhörte Anmaßung von Labienus, **Rabirius** wegen des **vom Konsul Cicero** vereitelten Verfahrens anzuklagen.⁵⁰ Außerdem belegt Lengle seine Annahme irrtümlicherweise mit der Auseinanderjagung des *concilium plebis* im Prozess gegen Postumius – dieser Prozess hat mit dem Rabiriusverfahren auch in der Interpretation von Lengle nichts Ähnliches.

Vermuten wir doch, Labienus habe einer anderen Anklage nicht bedurft: Er wurde von der angeregten Menge zur Verschärfung des Urteils berechtigt. Hier bieten sich zwei Erklärungen an. Die erste: die Zenturien haben sich nach der Provokation von Rabirius nicht versammelt, und Cicero hat im von Celer vereitelten Prozess gesprochen; dann machte es nur Sinn, zuerst eine mildere Strafe zu beantragen, wenn man die Anklage wegen Mordes an Saturninus als eine für ein Todesurteil nicht genügende betrachtete; doch würde die Durchsetzung des Duoviralgerichtes solchen Gedanken keinen Raum mehr geben. Die zweite: die Zenturien haben sich aus Anlass der Provokation versammelt und wurden von Celer aufgelöst, danach hat Labienus einen Multiprozess angestrengt. Dann wäre es sinnlos, die Geldbusse durch Kapitalstrafe zu ersetzen – dabei würden sich die Zenturien statt der Tribus versammeln; und die Einholung der Fahne durch Celer machte klar, dass der Prozess vor Zenturien sehr leicht zu vereiteln ist.

Folglich lassen sich die Erwähnungen von einer Geldbusse in der *Rab. perd.* im Falle des Kapitalverfahrens auf keine Weise erklären. Die Rede konnte nur im Multiprozess vor Tributkomitien gehalten sein. Folglich können die von Celer vereitelten Zenturiatkomitien nur wegen einer Provokation gegen das Duoviralurteil einberufen worden sein; die Provokation konnte nur vor dem Multiprozess stattfinden.

nece Saturnini wird von Cicero näherhin als Aufhebung des Perduellionsgerichtes beschrieben“. S. Primmer 1985b, 65 f.; vgl. 43 zur Analyse der Stelle: Die Formulierung Ciceros erweckt den Eindruck, als ob die Vereitelung des Gerichtes auch zur Liste der Anklagepunkte gehöre; dann zieht Cicero die volle Aufmerksamkeit der Zuhörer auf sich, um nicht zu erwähnen, dass Rabirius vom Volk beinahe verurteilt wurde – die Tatsache, die Labienus in seiner Anklagerede als Argument vorgebracht haben mag.

⁵⁰ Und es wäre ein Akt grenzenloser Barmherzigkeit von Cicero, sich keine Ironie darüber zu erlauben.

4. *Iudicium perduellionis sublatum*: Ciceros Eingriff ins Duoviralverfahren

Wir sind zum Schluss gekommen, dass Celer gerade die Versammlung aufgelöst habe, von der Dio spricht. Was aber hat dann Cicero gegen das Duoviralgericht unternommen? Er selbst sagt nichts Konkretes darüber (*Rab. perd.* 9–17). U.E. ist es gefährlich, irgendwelche von ihm erwähnten Details wörtlich zu verstehen und aufgrund deren irgendwelche seiner Maßnahmen zu vermuten.⁵¹ Sicher ist nur, dass Cicero seinen Eingriff als eine mit dem Sinn der Provokationsgesetze und mit Interessen des Volkes übereinstimmende Tat betrachtet (z.B. *Rab. perd.* 9).

Es ist nicht wunderlich, dass Cicero die stattgefundene Provokation und die Einholung der Fahne durch Celer mit keinem Wort erwähnt: Das würde den ganzen Eindruck von *Rab. perd.* 9–17 zerstören.⁵² Wahrscheinlich spricht Cicero aus demselben Grund auch über seine eigenen Handlungen nicht konkret. Dass auch Dio die Teilnahme von Cicero nicht erwähnt, lässt sich durch Dios kritische Einstellung zu Cicero erklären.⁵³ Es ist desweiteren zu berücksichtigen, dass Ciceros Teilnahme nicht so groß sein mag, als es *Rab. perd.* 9–17 denken lässt, wo Cicero absichtlich die volle Aufmerksamkeit der Zuhörer auf seine eigenen Handlungen richtet.

Es ist fraglich, ob Cicero selbst oder durch Senatsbeschluss das Urteil aufheben konnte:⁵⁴ Es gibt keine Belege, dass der Senat oder der Konsul

⁵¹ Z.B. folgert Tyrrell 1978, 96 aus *Rab. perd.* 15, dass die Zensoren Labienus Hindernisse in den Weg gelegt hatten, indem sie dem Henker untersagten, sich in der Stadt zu unterhalten; wahrscheinlicher ist die Annahme von Hitzig 1899, 1599 f., der Henker habe immer außerhalb der Stadt gewohnt. Wir glauben auch nicht, dass Labienus wirklich ein Kreuz auf dem Marsfeld hingestellt oder Rabirius zu peitschen versucht hatte.

⁵² Für diese Bemerkung gebührt unser Dank Prof. Dr. A. Verlinsky. Vgl. Primmer 1985b, 22: es ist ungünstig, in der Verteidigungsrede daran zu erinnern, dass der Angeklagte nur durch einen glücklichen Zufall nicht verurteilt wurde.

⁵³ Primmer 1985a, 490: Dio Cass. XXXVII, 25, 3. 4 erwähnt die Fortschritte Ciceros im Kampf gegen die Popularen nur beiläufig, und erzählt weiter über die Rettung von Rabirius, dass Labienus selbst die Lust an der Verfolgung verloren hat, obwohl niemand ihn daran hindern konnte.

⁵⁴ Greenidge 1901, 355 und Meyer 1922, 554 vermuten, dass Cicero Labienus gezwungen hatte, *im Laufe des Duoviralprozesses* die Todesstrafe durch *multae inrogatio* zu versetzen (für Ed. Meyer heißt es, eine Geldbusse; für Greenidge – eine Verbannung mitsamt der Vermögenseinziehung). Wir sehen keine Möglichkeit dafür. Als Anlass für einen Eingriff schlägt Meyer schwere Verstöße gegen das Porcische und das Sempronische Gesetz vor; dieselben Verstöße würden laut Lengle 1933, 331–335 den von Cicero durchgesetzten Senatsbeschluss ermöglichen, welcher das Plebiszit über Ernennung der *duumviri* für nichtig erklärte. Aber es kann nicht um

solche Befugnisse hatte. Bestenfalls könnte Cicero die Hinrichtung stören oder die Provokation von Rabirius in Gang bringen. Der Senat könnte vermutlich ein formell rechtswidriges Urteil für ungültig erklären. Im Moment haben wir aber keine Belege dafür. Eine große Frage ist auch, ob Dio Cass. XXXVII, 27, 2 (μη πρὸς τοῦ δήμου κατὰ τὰ πάτρια, ἀλλὰ πρὸς αὐτοῦ τοῦ στρατηγοῦ οὐκ ἔξδὸν αἰρεθέντες) von einem formellen Verstoß oder einfach von einem der Argumente von Optimaten spricht. Livius erwähnt nicht, auf welche Weise die Duumvirn ernannt wurden. Auch wenn *duumviros ... secundum legem facio* (I, 26, 5) eine Ernennungsformel darstellt, sollten die Duumvirn nach Beginn der Republik irgendwie anders bestellt werden.⁵⁵ Mommsen⁵⁶ nimmt an, dass „eine allgemein gültige Bestellungsform des Perduellionengerichts überhaupt nicht bestand“ und dass der Prätor im Rabiriusprozess dem Muster der Bestellung der Geschworenen gefolgt ist. Auch wenn die Bestellungsprozedur bekannt war, konnte Livius sie wahrscheinlich nicht in die Königszeit versetzen.

formelle Verstöße gegen *lex Porcia* und *Sempronia* gehen, obwohl Cicero mit seinen Einwänden einen solchen Eindruck erweckt: Genau genommen spricht er nur darüber, dass die Verfasser dieser Gesetze das Duoviralverfahren nicht zulassen würden; auch die Duumvirn können nicht durch Plebiszit ernannt sein (s. u. S. 294). Nicht selbstverständlich ist auch, dass Ciceros Handlungen im Laufe des Streites im Senat nach dem Duoviralurteil (Dio Cass. XXXVII, 27, 1: παραχώδεις καὶ φιλονεικίαι <...> περί γε τῆς κρίσεως αἰθις συνέβησαν) stattfanden (e.g. Meyer *loc. cit.*; er bezieht darauf auch die Erwähnung des Senats in *Rab. perd.* 32 [vgl. Lengle 1933, 332], die indes zur Erzählung über den gescheiterten Gesetzesantrag von Rullus gehören mag); Lengle 1933, 332–334 sieht weitere Anlässe für einen Senatsbeschluss in *Rab. perd.* 17 (*omnem auctoritatem senatus, omnis religionem atque auspicioꝝ publica iura neglexisti*), aber die Senatsentscheidung war in solchen Fällen nicht verbindlich (Mommsen 1899, 169), und *religionem atque auspicioꝝ publica iura* lassen sich viel leichter durch in *Rab. perd.* 11 erwähnte Details, als durch nirgends belegte Ereignisse erklären. Primmer 1985b, 29, 35 f. sagt dagegen, die Worte von Dio sollten die Debatten vor dem Duoviralverfahren beschreiben; diese Interpretation scheint uns nicht unbestreitbar.

⁵⁵ Pace Brecht 1938, 153 Anm. 3 u. Anm. 5 (vgl. Mommsen 1887b, 615 Anm. 2): der Bericht von Livius enthalte alles, was zum 1. Jh. v. Chr. über die Duumvirn bekannt wäre, folglich, sei der Rabiriusprozess eine Kopie der Horatiussage. U.E. lässt sich nicht beweisen, dass diese Sage den einzigen im J. 63 bekannten Präzedenzfall darstellt (vgl. Mommsen 1899, 155 Anm. 1; 1887, II.1, 318 Anm.1; Kunkel 1995, 632; Ogilvie 1965, 323–326).

⁵⁶ Mommsen 1887b, 616 f.: die Ernennungsweise wurde im Spezialgesetz vorgeschrieben; gewöhnlich war es eine Volkswahl. Das folgert er aus *Rab. perd.* 12: Labienus konnte nur durch einen Volksbeschluss den Prätor zur Ernennung der Duumvirn zwingen; d.h., *iniussu vestro* kann nur einen Mangel an Volkswahl bedeuten, über den auch Dio spricht. Solch eine Interpretation wirkt ziemlich abwegig; und sie erklärt nicht, warum Cicero hier über das Sempronische Gesetz spricht.

Einerseits scheint der Verstoß gegen die traditionelle Wahlform unwahrscheinlich:⁵⁷ In diesem Fall wendet Cicero das Argument nicht ein, welches die Gültigkeit des Duoviralurteils anfechten würde. Darum mag οὐκ ἔξὸν αἰρεθέντες (vgl. XXXVII, 27, 3: παρὰ τὰ νεομισμένα ἢ κρίσις ἐγγόνει) einfach eine Meinung der Optimaten sein.

Andererseits ist es möglich, dass die Duumvirn wirklich durch das Volk ernannt werden sollten, aber dass die Erwähnung davon für Cicero ungünstig war – z.B., wenn die Duumvirn aufgrund des Senatsbeschlusses ernannt worden waren. Vgl. die Erwähnung von Dio (XXXVII, 27, 3), dass Celer die Ungültigkeit des Verfahrens *vergeblich* anführte.

Die Frage, was Dio meint und ob er Recht hat, bleibt ungelöst – keine der angeführten Erwägungen ist entscheidend. Der Volksbeschluss ist wegen *iniussu vestro* unwahrscheinlich; darum nehmen wir an, dass der Senat einen Prätor beauftragte, die Duumvirn zu ernennen. Wenn dies gegen die (vermutlichen) traditionellen Modalitäten verstieß, dann konnte der Senat wahrscheinlich seinen eigenen Beschluss auf Ciceros Vorschlag hin aufheben.⁵⁸

Wir sehen auch eine andere Möglichkeit: Labienus versuchte nach der Einholung der Fahne das Duoviralurteil für gültig zu erklären oder das Duoviralverfahren erneut anzustrengen, aber das wurde von Cicero verhindert. Hier ist es wichtig, ob die Vereitelung der Provokation zur Beseitigung des Urteils oder zur Vertagung der Abstimmung führte.

Die Vereitelung der Abstimmung durch ein ungünstiges Vorzeichen bedeutete gewöhnlich eine auf später verschobene Volksversammlung.⁵⁹ Dafür ist es aber nötig, dass der vorsitzende Magistrat die Versammlung wieder einberuft – und er war berechtigt, dies nicht zu tun. Außerdem spricht Dio über vereiteltes *Provokationsverfahren*, das auch nicht durch ein Vorzeichen vereitelt wurde. *De domo* 45 belegt eindeutig, dass infolge der Auflösung vom *Volksgericht* das ganze Verfahren aufgehoben wurde. Schließlich weisen die Worte ἐξῆν μὲν γὰρ τῷ Λαβιήνῳ καὶ ἀῦθις δικάσασθαι, οὐ μέντοι καὶ ἐποίησεν αὐτό (Dio XXXVII, 28, 4) darauf hin, dass das Duoviralverfahren annulliert worden ist. Es gibt keine Parallelstellen für Dios Erzählung über die Einholung der Fahne; doch ist die Vereitelung des Komizialverfahrens belegt.

⁵⁷ Brecht 1938, 152 f.; 161–163.

⁵⁸ So Primmer 1985a, 488; 1985b, 41–43.

⁵⁹ Botsford 1909, 468 Anm. 3; Taylor 2003, 7 f. Hier geht es um *obnuntiatio*, welche, falls der Augur sie anerkannte, eine Vertagung der Abstimmung herbeiführte (Cic. *Leg.* II, 31). Daraus folgert Meyer 1922, 553 f., das Duoviralverfahren wäre von Cicero aufgehoben und der Eingriff von Celer sei mit zweitem Verfahren zu verbinden.

Niebuhr⁶⁰ führt den Prozess gegen P. Claudius Pulcher an, der die römische Flotte in der Seeschlacht von Drepana verloren hatte (*Schol. Bob. in orat. in Clodium et Curionem* Fr. 24 Stangl):

Ob id factum dies ei dicta est perduellionis a Pullio || et Fundanio tr. pl. Cum comitia eius rei fierent et centuriae introducerentur, tempestas turbida coorta est: vitium intercessit. Postea tr. pl. intercesserunt ne idem homines in eodem magistratu perduellionis bis eundem accusarent. Itaque actione mutata, iisdem accusantibus, multa inrogata populus eum damnavit aeris gravis CXX milibus.⁶¹

Wegen dieser Tat wurde er von Volkstribunen Pullius und Fundanius des Hochverrats angeklagt. Als die Versammlung aus diesem Anlass stattfand und die Zenturien zur Abstimmung eingeladen wurden, brach ein stürmisches Gewitter los. Das ungünstige Zeichen wurde zum Hindernis. Danach haben die Tribune untersagt, dass dieselben Leute in demselben Amt zweimal denselben Mann des Hochverrats anklagen. So wurde – nach der Veränderung des Verfahrens, aber von denselben Anklägern – die Geldbuße angetragen; das Volk hat ihn zu 120 000 alte Asse Strafe verurteilt.

Hier sollten die Tribune nach einem ungünstigen Vorzeichen das Verfahren wieder in Gang setzen. Dabei waren sie gezwungen, die Prozessform zu verändern.

Schließlich können wir auf einen Fall hinweisen, in welchem das Provokationsverfahren durch ein Gewitter vereitelt wurde (Liv. XL, 42, 8–11). Hier geht es um einen Streit zwischen dem großen Pontifex und L. Cornelius Dolabella, dem Flottendumvir, der zum Opferkönig ernannt wurde, aber dafür sein Amt verlassen sollte:⁶²

Liv. XL, 42, 9–11.⁶³ Recusantique id facere, ob eam rem **multa duumuiro dicta a pontifice, deque ea cum prouocasset, certatum ad populum. 10. Cum plures iam tribus intro uocatae dicto esse audientem pontifici duumuirum iuberent, multamque remitti si magistratu se abdicasset, uitium de caelo quod comitia turbaret interuenit. Religio inde fuit pontificibus inaugurandi Dolabellae; 11. P. Cloelium Siculum inaugurarunt, qui secundo loco nominatus erat.**⁶⁴

⁶⁰ Niebuhr 1820, 70.

⁶¹ Zit. nach Stangl 1912. Der Apparat zur Stelle in Orellius–Baiterus 1833 erweckt Zweifel an dem Namen Pullius. Vgl. Broughton 1951, 215. Wir möchten Herrn Dr. V. Khrustal'jov für die Hinweise auf die betreffende Literatur danken.

⁶² Zur Stelle s. Rosenberg 1914, 722; Kübler 1936, 827; Briscoe 2008, 518 f.; Wissowa 1900, 1208.

⁶³ Zit. nach Walsh 1999.

⁶⁴ S. Bleicken 1957, 452 f.; in seinem Beitrag sind auch weitere Belege für eine priesterliche Provokation gegen pontifikale Geldbuße zu finden.

Als er sich weigerte, das zu tun, **hat ihn der Pontifex deswegen mit einer Geldstrafe belegt, über welche die Verhandlung vor dem Volk stattfand, nachdem <Dolabella> provoziert hatte. 10. Und als schon mehrere Tribus, zur Abstimmung geführt, den Duumvir dem Pontifex gehorchen und die Strafe aufgehoben sein ließ, wenn er das Amt verlassen würde, wurde ein böses himmlisches Vorzeichen zum Hindernis, das die Versammlung störte. Aufgrund dessen war es den Pontifices religiös verboten, Dolabella zu weihen. 11.** Sie haben P. Cloelius Siculus geweiht, der zweite auf der Liste der ernannten stand.

Der Fall lässt sich auf zwei Weisen erklären. Livius weist darauf hin, dass ein Blitzschlag ein böses Zeichen bei Amtsantritt darstellte.⁶⁵ Aber aus den angeführten Belegen vom Scholiasten und von Dio scheint sich zu ergeben, dass es neben dem religiösen auch einen anderen Grund gab: Wenn eine wegen einer Provokation einberufene Versammlung aufgelöst wurde, war dadurch auch das ganze Verfahren aufgehoben; in diesem Fall war das nur unter der Ernennung eines anderen Opferkönigs möglich.

Somit scheint es wahrscheinlich, dass Labienus nach der Einholung der Fahne das Duoviralverfahren wiederaufzunehmen versuchte, aber von Cicero daran gehindert wurde. Wenn unsere Annahme stimmt, dass das Provokationsverfahren durch die Einholung der Fahne aufgehoben wurde, so war es für Cicero unsinnig, das Duumviralurteil durch Senatsbeschluss für nichtig zu erklären, auch wenn es möglich war.

So nehmen wir an, *Rab. perd.* sei im Multiprozess gehalten worden; Celer sei es, der das Duoviralverfahren zum Scheitern brachte; Cicero habe entweder das Provokationsverfahren in Gang gesetzt und Sofortvollzug des Urteils verhindert oder die Wiederaufnahme des Duoviralverfahrens vermieden.

Es bleiben zwei Probleme.

Das erste: *In Pis.* 4 und der in Handschriften überlieferte Titel *Pro Rabirio perduellionis reo* setzen voraus, dass die Rede in einem Perduellionsprozess gehalten wurde. Niebuhr schlägt vor, *perduellionis reo* aus dem Titel auszustreichen.⁶⁶ Doch bezieht sich *In Pis.* 4 sicher auf die Rede, deren Text überliefert ist;⁶⁷ die Schwierigkeit ist nicht beseitigt.

⁶⁵ Mommsen 1887a, 80 Anm. 2; Botsford 1909, 109.

⁶⁶ Niebuhr 1820, 70. – Primmer 1985b, 7 Anm. 1; 28 Anm. 52; 29 Anm. 55 nimmt die Konjektur an: Meistens wird die Rede in Quellen einfach als *Pro Rab.* erwähnt; die Worte *perduellionis reo* sind nur im sog. *apographon Poggianum* überliefert. Diese Argumentation ist stark entkräftet durch *In Pis.* 4 u. dadurch, dass alle Handschriften außer den von Niebuhr gefundenen Palimpsesten gerade auf *apographon Poggianum* zurückgehen (Marek 1983, 54 f.).

⁶⁷ Meyer 1922, 550 f.

Wir sehen hier zwei mögliche Erklärungen: Entweder beruft sich Cicero *In Pis.* 4 auf die Rabiriusaffäre, die seine Zuhörer mit der Anklage wegen Hochverrats assoziierten (Primmer);⁶⁸ oder *perduellionis reo* weist nicht auf ein Verfahren vor Zenturien hin; dann ist es auch möglich, den handschriftlichen Titel *Rab. perd.* anzunehmen.

Bei Livius weist *gen. criminis „perduellionis“* gewöhnlich auf Kapitalverfahren vor Zenturien hin – meistens geht es um tribunizischen Prozess: vgl. das oben angeführte *tum Sempronius perduellionis se iudicare Cn. Fulvio dixit* (Liv. XXVI, 3, 9); *diem dictam perduellionis* (*id.* II, 41; als Ankläger sind irrtümlich zwei Quästoren genannt); vgl. Liv. XLIII, 16, 11–12; Gell. VI, 9, 9; Val. Max. VI, 5, 3; bei Cicero: *Pro Mil.* 36, aber schon *Rab. perd.* 10, sowie *περδοουελλίωνος ὁ Ῥαβίριος ἐκρίθη* (Dio Cass. XXVII, 27, 2) und Suet. *Iul.* 12 beziehen sich auf Duoviralverfahren; d.h., wenn auch *perduellionis iudicare* u. dgl. ein *terminus technicus* ist, kann es im Bezug auf verschiedene Modalitäten benutzt werden. Es scheint möglich, dass beides, *In Pis.* 4 und der Titel *Pro Rabirio perduellionis reo*, die Anklage, nicht eine Prozessform belegen.⁶⁹

Das zweite Problem liegt in Suet. *Iul.* 12: die Stelle scheint voraussetzen, dass das Volk nach der Provokation zur Freisprechung geneigt war (<Cäsar> *sorte iudex in reum ductus tam cupide condemnauit, ut ad populum prouocanti nihil aequae ac iudicis acerbitas profuerit*).⁷⁰ U.E. ist solch ein Schluss nicht zwingend: Sueton sagt nur, Cäsars Verhalten sei für die Ankläger ungünstig; es könnte den Befürwortern der Freisprechung den Eingriff erleichtern. Eine der möglichen Erklärungen ist, dass es schwer war, die Provokation in Gang zu setzen, so mag die offensichtliche Befangenheit von Cäsar geholfen haben, die Schwierigkeiten zu beseitigen.

Zum Schluss wollen wir unsere Ergebnisse zusammenfassen.

Es gibt keinen Grund, die Zeugnisse für eine Provokation im Duoviralverfahren abzulehnen:

1. *Rab. perd.* 12 belegt keine Verletzungen des Provokationsrechtes. Folglich ist Dios Bericht über den Rabiriusprozess in seinem Hauptteil

⁶⁸ Primmer 1985b, 28.

⁶⁹ Cf. Gelzer 1919, 527. – Vgl. Kunkel 1995, 634: der Rabiriusprozess sei der einzige sichere Fall einer tribunizischen Perduellionsanklage, die im *concilium plebis* vorgebracht wurde; die Anklage würde auf eine Mult gerichtet. Die Bemerkung steht in krassem Widerspruch zu seiner früheren Ansicht (Kunkel 1962, 22 f.).

⁷⁰ Bleicken 1959b, 339 Anm. 36 sieht hier einen Beleg für Suetons mangelnden Sachverstand. Gelzer 1939, 871 folgert aus der Stelle, Rabirius sei im Multprozess mehrheitlich freigesprochen; das scheitert an *ad populum prouocanti*.

zuverlässig. Dio verschweigt nur die Ereignisse nach dem von Celer vereitelten Provokationsverfahren, nämlich dass Labienus einen zweiten Prozess angestrengt hat, in welchem Hortensius und Cicero erfolgreiche Verteidigungsreden hielten. Die Verschweigung ist wahrscheinlich durch Dios missbilligendes Verhältnis zu Cicero zu erklären.

2. Die Erwähnung von einer *multae inrogatio* (*Rab. perd.* 8) lässt sich nur dadurch erklären, dass die Rede im Multprozess gehalten wurde. Daran scheidet die Annahme, *Rab. perd.* würde vor Zenturiatkomitien in einem (von Celer vereitelten) Kapitalprozess gehalten. Cicero hat manche für Verteidigungsrede nicht passende Details, darunter das Provokationsverfahren, verschwiegen.

3. *Rab. perd.* und Liv. I, 26, 5–14 setzen dieselbe Fassung des Gesetzes über Duumvirn voraus. Die Vermutung, das im Rabiriusprozess verwertete Gesetz kenne keine Provokation, verlangt unerklärbare Entstellungen der Überlieferung über Duumvirn und über den Rabiriusprozess.

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass der Anwendungsbereich der Provokation noch festzustellen ist: Entweder stellt das Duoviralverfahren das einzige Beispiel eines der Provokation unterworfenen gerichtlichen Urteils dar, oder das Urteil der *duumviri* ist als Kapitalkoerzition⁷¹ zu betrachten. Diese Frage überlassen wir der Zukunft; vor ihrer Lösung ist es voreilig auf den Rabiriusprozess als Argument für irgendeine Provokationstheorie zu verweisen.

Natalia Kuznetsova
Staatliche Universität Sankt Petersburg

st042702@student.spbu.ru
ku02@yandex.ru

Bibliographie

- R. A. Bauman, *The Duumviri in the Roman Criminal Law and in the Horatius Legend*, Historia Einzelschriften 12 (Wiesbaden 1969).
J. Bleicken, *Das Volkstribunat der klassischen Republik. Studien zu seiner Entwicklung zwischen 287 und 133 v.Chr.*, Zetemata 13 (München 1955).

⁷¹ Für eine solche Ansicht spricht die Tatsache, dass die Duumvirn ihr Urteil ohne Gerichtsverhandlung fällten (s. o. Anm. 32), sowie dass Cicero das Duumviralverfahren mit den Quästionen des Jahres 132 vergleicht, die höchstwahrscheinlich eine Art Kapitalkoerzition darstellten (s. Ungern-Sternberg 1970, 36 Anm. 57). Wir bedanken uns bei Herrn J. von Ungern-Sternberg für seine klaren und hilfreichen Erklärungen darüber.

- J. Bleicken, "Kollisionen zwischen Sacrum und Publicum: Eine Studie zum Verfall der altrömischen Religion", *Hermes* 85: 4 (1957) 446–480.
- J. Bleicken, "Provocatio", *RE* 23 (1959a) 2444–2463.
- J. Bleicken, "Ursprung und Bedeutung der Provocation", *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Romanistische Abteilung* 76 (1959b) 324–377.
- G. W. Botsford, *The Roman Assemblies from Their Origin to the End of the Republic* (New York 1909).
- C. H. Brecht, *Perduellio: eine Studie zu ihrer begrifflichen Abgrenzung im römischen Strafrecht bis zum Ausgang der Republik* (München 1938).
- J. Briscoe, *A Commentary on Livy. Books 38–40* (Oxford 2008).
- T. R. S. Broughton, *The Magistrates of the Roman Republic* 1. 509 B. C. – 100 B. C. (New York 1951).
- A. C. Clark (Hg.), *M. Tulli Ciceronis orationes: Pro Sex. Roscio, De imperio Cn. Pompei, Pro Cluentio, In Catilinam, Pro Murena, Pro Caelio* (Oxonii 1905).
- R. S. Conway, St. K. Johnson (eds.), *Titi Livi Ab urbe condita. Libri XXVI–XXX* (Oxonii 1964).
- R. S. Conway, C. F. Walters (eds.), *Titi Livi Ab urbe condita. Libri I–V* (Oxonii 1936).
- M. Gelzer, Rez. zu: Ed. Meyer. *Caesars Monarchie und das Principat des Pompejus. Innere Geschichte Roms von 66 bis 44 v.Chr.* (Stuttgart–Berlin 1918), *Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte*, 15.3/4 (1919) 522–529.
- M. Gelzer, "Tullius 29. M. Tullius Cicero, der Redner. A. Cicero als Politiker", *RE* 7A (1939) 827–1091.
- M. Gelzer, *Cicero. Ein biographischer Versuch* (Wiesbaden 1969).
- A. H. J. Greenidge, *The Legal Procedure of Cicero's Time* (Oxford 1901).
- [H. F.] Hitzig, "Carnifex", *RE* 3 (1899) 1599–1600.
- A. H. M. Jones, *The Criminal Courts of Roman Republic and Principate* (Oxford 1972).
- W. Kübler, "Nominatio", *RE* 17 (1936) 824–829.
- W. Kunkel, *Untersuchungen zur Entwicklung des römischen Kriminalverfahrens in vorsullanischer Zeit*, Bayerische Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-historische Klasse: Abhandlungen. Neue Folge 56 (München 1962).
- W. Kunkel, *Staatsordnung und Staatspraxis der Römischen Republik. Abschn. 2. Die Magistratur*, Handbuch der Altertumswissenschaft. Abt. X, T. 3, Bd. 2, Abschn. 2 (München 1995).
- J. Lengle, "Die Staatsrechtliche Form der Klage gegen C. Rabirius", *Hermes* 68: 3 (1933) 328–340.
- A. W. Lintott, "Provocatio. From the Struggle of the Orders to the Principate", *ANRW* I. 2 (1972) 226–267.
- V. Marek (Hg.), *Orationes de lege agraria; Oratio pro C. Rabirio perduellionis reo* (Leipzig 1983).
- Ed. Meyer, *Caesars Monarchie und das Principat des Pompejus. Innere Geschichte Roms von 66 bis 44 v.Chr.* (Stuttgart–Berlin 1922).

- Th. Mommsen, *Römisches Staatsrecht* I³ (Leipzig 1887a).
- Th. Mommsen, *Römisches Staatsrecht* II.1³ (Leipzig 1887b).
- Th. Mommsen, *Römisches Strafrecht* (Leipzig 1899).
- B. G. Niebuhr (Hg.), *M. Tullii Ciceronis orationum pro Fonteio et pro C. Rabirio fragmenta. T. Livii fragmentum plenius et emendatius. L. Senecae fragmenta ex membranis bibliothecae Vaticanae* (Roma 1820).
- R. B. Nisbet (Hg.), *M. Tulli Ciceronis de domo sua ad pontifices oratio* (Oxford 1939).
- R. M. Ogilvie, *A Commentary on Livy. Books 1–5* (Oxford 1965).
- Io. C. Orellius, Io. G. Baiterus (eds.), *M. Tulli Ciceronis scholiastae: C. Marius Victorinus. Rufinus. C. Iulius Victor. Boëthius. Favonius Eulogius. Asconius Pedianus. Scholia Bobiensia. Scholiasta Gronovianus II* (Turici 1833).
- J. G. Powell (Hg.), *M. Tulli Ciceronis De re publica. De legibus. Cato Maior de Senectute. Laelius de amicitia* (Oxford 2006).
- A. Primmer, “Cassius Dio über die Rabiriusaffäre”, in: E. Weber, G. Dobesch (Hgg.), *Festschrift für Artur Betz: Zur Vollendung seines 80. Lebensjahres, Archäologisch-epigraphische Studien 1* (Wien 1985a).
- A. Primmer, *Die Überredungsstrategie in Ciceros Rede pro C. Rabirio [perduellionis reo]*, Österreichische Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-historische Klasse. Sitzungsberichte 495 (Wien 1985b).
- [A.] Rosenberg, “Rex Sacrorum”, *RE* 1A (1914) 721–726.
- G. Rotondi, *Leges publicae populi Romani: Elenco cronologico con una introduzione sull’attività legislativa dei comizi romani* (Milano 1912).
- Th. Stangl (Hg.), *Ciceronis orationum scholiastae: Asconius. Scholia Bobiensia. Scholia Pseudoasconii Sangallensia. Scholia Chuiacensia et recentiora Ambrosiana ac Vaticana. Scholia Lugdunensia sive Gronoviana et eorum excerpta Lugdunensia II* (Vindobonae–Lipsiae 1912).
- D. Stockton, *The Gracchi* (Oxford 1979).
- L. R. Taylor, *Roman Voting Assemblies From the Hannibalic War to the Dictatorship of Caesar*, Jerome Lectures 8 (Ann Arbor 2003).
- W. B. Tyrrell, *A Legal and Historical Commentary to Cicero’s Oratio Pro C. Rabirio perduellionis reo* (Amsterdam 1978).
- J. Baron Ungern-Sternberg von Pürkel, *Untersuchungen zum spätrepublikanischen Notstandsrecht: Senatus consultum ultimum und hostis-Erklärung* (München 1970).
- [F.] Vonder Mühl, “Rabirius 5”, *RE* 1A (1914) 24–25.
- [F.] Vonder Mühl, “Rabirius 6”, *RE* 1A (1914) 25–28.
- P. G. Walsh (Hg.), *Titi Livi Ab Urbe Condita. Libri XXXVI–XL* (Oxonii 1999).
- [G.] Wissowa, “Cooptatio”, *RE* 4 (1900) 1208–1211.

The paper considers the *duumviri perduellionis*, a court which has long been a matter of debate. It is attested only three times: the legendary trial of Horatius during the reign of Tullus Hostilius (Liv. I, 26, 5–14; Fest. p. 390 L.; Cic. *Mil.* 7; Val. Max. VIII, 1, abs. 1); one version of M. Manlius Capitolinus’ death (Liv. VI, 20);

and the trial of Rabirius in 63 BC for his part in quelling the Revolt of Saturninus, well-attested but inconsistently described by the sources (Cic. *Rab. perd.*; cf. *In Pis.* 4; Suet. *Caes.* 12; Dio Cass. XXXVII, 25, 4 – 28, 4). The purpose of this article is to answer the question of reliability of the sources pointing at the possibility to appeal to the people against the verdict of the *duumviri* (Suet. *Caes.* 12; Dio Cass. XXXVII, 25, 4 – 28, 4; Liv. I, 26, 5–14): it is the only instance of *provocatio* against the court verdict, not against an attempt to impose corporal punishment, a high fine or capital punishment out of court. The main argument against the possibility of *provocatio* is Cic. *Rab. perd.* 12, with a number of scholars regarding it as an indication that Rabirius could not appeal against the verdict of the *duumviri* in the court. The paper proves that Cicero's testimony, in fact, does not contradict the statements of Dio Cassius and Suetonius that Rabirius did appeal to the people; besides, some considerations on the reconstruction of the Rabirius trial are brought forward.

Статья посвящена давно ставшему предметом споров суду *duumviri perduellionis*, засвидетельствованному всего три раза: легендарный суд над Горацием в правление Тулла Гостилия (Liv. I, 26, 5–14; Fest. p. 390 L.; Cic. *Mil.* 7; Val. Max. VIII, 1, abs. 1); одна из версий гибели М. Манлия Капитолийского (Liv. VI, 20); и суд над Рабирием в 63 г. до н. э. за участие в подавлении мятежа Сатурнина, – хорошо засвидетельствованный, но противоречиво описываемый источниками (Cic. *Rab. perd.*; cf. *In Pis.* 4; Suet. *Caes.* 12; Dio Cass. XXXVII, 25, 4 – 28, 4). Цель статьи – ответить на вопрос о достоверности источников, указывающих на возможность провокации к народу против приговора дуумвиров (Suet. *Caes.* 12; Dio Cass. XXXVII, 25, 4 – 28, 4; Liv. I, 26, 5–14): это единственный пример провокации против приговора суда, а не против попытки без суда назначить телесное наказание, высокий штраф или смертную казнь. Главным аргументом против возможной провокации служит Cic. *Rab. perd.* 12, понимаемое рядом исследователей как указание на то, что Рабирий в суде дуумвиров не имел возможности подать провокацию на их приговор. В статье доказывается, что свидетельство Цицерона на самом деле не противоречит сообщениям Диона Кассия и Светония о том, что Рабирий провокацию подал; кроме того, предлагаются некоторые соображения о реконструкции процесса Рабирия.